

---

# Diskussionspapiere

## Nr. 2011-01

Peter-Christian Kunkel:  
**Zuständigkeit und Kostenerstattung in  
der Jugendhilfe**

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

# Diskussionspapiere

## Nr. 2011-01

### Peter-Christian Kunkel: **Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe**

<http://www.hs-kehl.de/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten>  
ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:  
Prof. Peter Christian Kunkel  
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
Kinzigallee 1  
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

## **Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe**

*Die Kostenerstattung steht in systematischem Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit. Dies folgt schon aus der Anordnung im Gesetz, wo die Erstattungsregelungen (§§ 89 bis 89h SGB VIII) unmittelbar den Zuständigkeitsregelungen (§§ 86 bis 88 SGB VIII) folgen. Außerdem wird in den Erstattungsregelungen Bezug genommen auf die Zuständigkeitsregelungen. Grundsätzlich hat der zuständige Träger auch die Kosten der Hilfe zu tragen. In manchen Fällen kann dies aber zu einer nicht gerechtfertigten unangemessenen Belastung des zuständigen Trägers führen, insbesondere solcher Träger, in deren Bereich sich Pflegestellen oder Einrichtungen befinden. In solchen Fällen ist die Kostenerstattung „Kompetenz-Kompensation“, also Ausgleich für die mit der Zuständigkeit herbeigeführte Kostenbelastung (so zuletzt BVerwG vom 19.08.2010, 5 C 14/09, DVBl. 2010, 1582). Die mit dem Referentenentwurf Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2010 beabsichtigte Neuregelung auch der Zuständigkeit und der Kostenerstattung ändert nichts an dieser Systematik.*

### **A. Zuständigkeit**

#### **I. § 86 SGB VIII als Grundnorm der örtlichen Zuständigkeit**

Voraussetzung für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist, dass die sachliche Zuständigkeit des Trägers bestimmt ist. Diese richtet sich nach § 85 SGB VIII, wonach i.d.R. der örtliche Träger sachlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers ergibt sich für Leistungen i.d.R. aus § 86 SGB VIII. Nur für besondere Leistungen gelten die Sonderregelungen in §§ 86a und 86b SGB VIII. Sie gehen als *leges speciales* der allgemeinen Grundnorm des § 86 SGB VIII vor. §§ 86c und 86d SGB VIII enthalten keine Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, sondern setzen diese voraus und ergänzen sie um zuständigkeitsbegleitende Pflichten beim Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII) oder zum vorläufigen Tätigwerden (§ 86d SGB VIII). §§ 87 bis 87e SGB VIII regeln die örtliche Zuständigkeit nicht für Leistungen, sondern für die sog. anderen Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 SGB VIII. § 88 SGB VIII enthält eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland.

Während § 11 JWG noch mit einer Zuständigkeitsregelung in zwei Sätzen auskam, ist die Zuständigkeitsregelung nach dem SGB VIII so unübersichtlich geworden wie die Familienstrukturen, an die sie anknüpft („Patchwork-Zuständigkeit“). Teilweise knüpft sie an den g.A. der Eltern, teilweise an den des Kindes an; in Einzelfällen ist auch deren tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich. Die inhaltlich widersinnige Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben in § 2 SGB VIII zerklüftet die Zuständigkeitsregelung noch zusätzlich, indem sie an diese Unterscheidung anknüpft. § 86 SGB VIII ist das Musterbeispiel einer kasuistischen Regelung, die – notwendigerweise – dazu führt, dass Fallgestaltungen unregelt bleiben, also Lücken des Gesetzes auftreten. Mit § 86 SGB VIII hat die Gesetzgebungskunst einen Tiefpunkt und die Bürokratisierung einen Höhepunkt erreicht. Trost kann der Praktiker allenfalls bei Goethe finden: „Das Maultier sucht im Nebel seinen Weg.“ Dass die Vorschläge der 2008 vom BMFSFJ eingesetzten Arbeitsgruppe „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“, die in den Referentenentwurf vom 22.12.2010 Eingang gefunden

haben, den Nebel lichten, ist zu bezweifeln. So macht z.B. die vorgesehene Streichung des § 86 Abs.6 SGB VIII eine Übergangsregelung erforderlich.

Wegen ihrer Schutzfunktion für den Bürger sind die gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit unabdingbar, d.h. Vereinbarungen der Jugendhilfeträger sind in diesem Bereich unzulässig (so Nds. OVG 13.02.2006, 12 LC 12/05, FEVS 58, 79).

## **II. Zuständigkeitsrechtliche Grundbegriffe**

### **1. „Leistungen nach diesem Buch“**

„Leistungen an nach diesem Buch“ sind die in § 2 Abs. 2 SGB VIII legal definierten Leistungen; dies gilt auch dann, wenn der Katalog der sog. anderen Aufgaben inhaltlich ebenfalls Leistungen enthält wie z.B. die Beistandschaft, die geradezu ein Muster einer Leistung ist. Nicht erfasst sind Leistungen, die im SGB I geregelt sind (z.B. §§ 13 bis 15 SGB I). Für die Erfüllung von Aufgaben, die weder im Leistungskatalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII noch im Katalog der anderen Aufgaben in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgeführt sind, ergibt sich die Zuständigkeit aus der Natur der Sache, so ist z.B. für die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes des Jugendlichen zuständig. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a ist die verfahrensrechtliche Bündelung der Aufgaben der Leistungsgewährung (§§ 16 bis 40 SGB VIII), der Familiengerichtshilfe (§ 50 SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), sodass deren Zuständigkeitsregelungen (§§ 86, 87b, 87 SGB VIII) gelten. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss jedes Jugendamt vornehmen, bei dem Anhaltspunkte für die Gefährdung bekannt werden. Ist dies ein anderes als das für die genannten Aufgaben zuständige, ist es lediglich für die Information des anderen Jugendamts zuständig. Für die Förderung nach § 74 SGB VIII und die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der freie Träger tätig ist; für die Finanzierung nach § 74a SGB VIII das Jugendamt, das die Leistungspflicht für die Tageseinrichtung nach § 24 SGB VIII hat. Die Zuständigkeit für den interkommunalen Kostenausgleich regelt Landesrecht. Für den Kostenbeitrag nach § 90 oder § 91 SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, das die Leistung erbracht hat.

Ein Wechsel der Leistung, Leistungsart oder Leistungsform bewirkt nicht eine neue Prüfung der Zuständigkeit, außer in den beiden ausdrücklich vom Gesetz genannten Fällen des § 86a SGB VIII und des § 86b SGB VIII.

Als Leistungsberechtigte nennt das Gesetz Kinder und ihre Eltern, wobei der familienrechtliche Begriff des Kindes jugendhilferechtlich korrekt, nämlich § 7 SGB VIII entsprechend je nach Alter des Kindes differenziert gebraucht wird (ab 14 Jahre: „Jugendlicher“). Dies führt dazu, dass für ein und dieselbe Leistung verschiedene Zuständigkeitsvorschriften gelten, je nachdem, ob sie Jugendlichen oder jungen Volljährigen gewährt wird. Leistungsadressat ist bei allen Leistungen der Jugendhilfe ebenso wie bei der Erfüllung der sog. anderen Aufgaben das Kind im familienrechtlichen Sinn, auch wenn leistungsberechtigt in der Regel die Eltern sind (z.B. bei Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII).

## 2. „Beginn der Leistung“

Der Begriff „Beginn der Leistung“ ist nicht einheitlich auszulegen, sondern abhängig vom Regelungszusammenhang, in dem er vorkommt. „Nach Beginn der Leistung“ (§ 86 Abs. 5 SGB VIII) meint den Zeitpunkt nach Gewährung der Leistung. „Vor Beginn der Leistung“ (§ 86 Abs. 2, 4, 7 SGB VIII) ist dagegen ein Zeitraum, innerhalb dessen der maßgebliche Zeitpunkt bestimmt werden muss. Dem folgt die höchst richterliche Rechtsprechung aber nicht, sondern stellt auf das Datum der tatsächlichen Hilfgewährung ab (so BVerwG 07.07.2005, 5 C 9/04, JAmt 2006, 35; Nds. OVG 15.04.2010, 4 LC 266/08, DVBl. 2010, 796). Bei einer selbst beschafften Leistung ist eine Zuständigkeitsprüfung nicht vorausgegangen. Sie setzt aber nachträglich ein – zusammen mit der Prüfung den materiellen Voraussetzungen – mit dem Ergebnis, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die Hilfe gewährt worden wäre (ex post-Betrachtung). Es kommt also darauf an, welcher Jugendhilfeträger im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung örtlich zuständig gewesen wäre. Haben die Eltern danach ihren g.A. gewechselt, ist ein Zuständigkeitswechsel eingetreten. Haben sie verschiedene g.A. begründet, richtet sich die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII.

## 3. „Unterbrechung der Leistung“

Den Begriff der „Unterbrechung der Leistung“ verwenden §§ 86 Abs. 7, 86a Abs. 4, 86d Abs. 3, 95 Abs. 3 SGB VIII. Eine Unterbrechung liegt dann vor, wenn eine Leistung, die zuvor nicht gewährt worden war, gewährt wird, dann für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt und danach wieder aufgenommen wird. Ist eine Leistung zuvor schon gewährt, aber beendet worden (entweder förmlich oder durch bloße Einstellung), ohne dass eine konkretisierte Wiederaufnahmeperspektive vorlag, handelt es sich um einen neuen Leistungsbeginn, für den die örtliche Zuständigkeit neu bestimmt werden muss. Ein bloßer Wechsel der Hilfeart ohne Wechsel der Rechtsgrundlage ist weder Unterbrechung noch neue Leistung. Auch eine neue Rechtsgrundlage für die Leistung führt nicht zu deren Unterbrechung, wenn die Hilfe einen qualitativ unveränderten Bedarf deckt. Erst wenn ein andersartiger, neu entstehender Bedarf gedeckt wird, setzt eine neue Leistung ein (so BVerwG 29.01.2004, 5 C 9/03, JAmt 2004, 232). Dies kann aber nur für „kataloginterne“ Leistungen gelten, also nicht bei einem Wechsel vom Katalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII in den des Absatzes 3. Da § 86 auch auf die Betreuung in Kindertagesstätten anwendbar ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist diese Leistung bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit fortsetzungsfähig, ungeachtet dessen, dass das Leistungsangebot von Träger zu Träger unterschiedlich ausgestaltet sein kann (so BVerwG, FamRZ 2003, 757).

## 4. „Eltern“

Eltern sind Vater und Mutter eines Kindes. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB); Vater ist, wer zur Zeit der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist bis zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der g.A. der Mutter maßgeblich. Ab dem Zeitpunkt der (wirksamen) Anerkennung oder Feststellung ist die Zuständigkeit mit Wirkung ex tunc neu zu bestimmen (so BVerwG 25.03.2010, 5 C 12/09, DVBl. 2010, 922). Ohne Bedeutung ist, ob Vater und Mutter das Personensorgerecht für das Kind haben. Keine Eltern in diesem Sinne sind Pflegeeltern, Stiefeltern und Vormünder.

## 5. „Gewöhnlicher Aufenthalt“

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I definiert. Diese Legaldefinition gilt einheitlich für den gesamten Sozialleistungsbereich, also auch für die Jugendhilfe. Bereichsspezifische Abweichungen sind aber gem. § 37 S. 1 SGB I möglich, da § 37 S. 2 SGB I die vorbehaltlose Anwendung des SGB nicht auf § 30 SGB I erstreckt (a.A. anscheinend Nds. OVG 15.04.2010, 4 LC 266/08). Seinen g.A. hat jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er hier nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass er im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers seinen Lebensmittelpunkt haben muss. Das Abstellen auf den Lebensmittelpunkt schließt begrifflich aus, dass eine Person zwei g.A. hat. Bei Pendlern mit einer Wohnung am Arbeitsort und einer weiteren bei der Familie ist die familiäre Bindung für den Lebensmittelpunkt ausschlaggebend. Die Begründung eines g.A. hängt (subjektiv) vom Willen einer Person ab, hier den Lebensmittelpunkt zu wählen und (objektiv) davon, ob der Ausführung dieses Willens keine Hindernisse entgegenstehen. Ein g.A. kann auch in einer Einrichtung begründet werden, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Der Schutz der Einrichtungsorte wird dann über die Kostenerstattungsregelungen gewährleistet. Es kann also auch in einer Haftanstalt oder in einem Frauenhaus oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ein g.A. begründet werden. Die Begründung des g.A. ist unabhängig von einer bestimmten Zeitdauer. Bloß vorübergehend, also tatsächlicher Aufenthalt, ist ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit geplant war (z.B. Besuchs- oder Erkundungsaufenthalte). Nicht vorübergehend ist ein Aufenthalt, der bis auf Weiteres besteht, also nicht auf Beendigung angelegt, sondern zukunfts offen ist (so zuletzt BVerwG 02.04.2009, 5 C 2/08, JAmt 2009, 322). Ein g.A. kann daher schon nach einem Tag begründet werden, wenn ein Verhalten darauf schließen lässt, dass hier der Lebensmittelpunkt sein soll (z.B. Schwiegermutter reist mit Hutschachteln und mehreren Koffern an). Ein g.A. kann nur dort begründet werden, wo sich eine Person auch tatsächlich aufhält (notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung). Auch Minderjährige können einen eigenen g.A. begründen, da es zu dessen Begründung nicht auf den rechtsgeschäftlichen, sondern bloß auf den tatsächlichen Willen und die tatsächliche Aufenthaltsnahme ankommt. Bei einem Widerstreit zwischen dem Willen des Minderjährigen und dem seiner Eltern ist der Wille der Eltern ausschlaggebend, da sie als Inhaber des Personensorgerechts auch den Aufenthalt bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Im Regelfall haben deshalb Minderjährige ihren g.A. an dem ihrer Eltern. Diesen g.A. behalten sie auch bei, wenn sie sich tatsächlich an einem anderen Ort (Heim, Pflegestelle), aufhalten, weil die Rückkehr in die Familie grundsätzlich Ziel der Hilfe ist (§ 37 SGB VIII). Nur wenn keine Rückkehrperspektive besteht, begründet der Minderjährige im Heim oder in der Pflegestelle einen g.A..

## 6. „Örtlicher Träger“

Wer „örtlicher Träger“ ist, ergibt sich aus § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Landesrecht. Danach sind örtliche Träger die Kreise und die kreisfreien Städte, bei landesrechtlicher Zulassung auch kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Für kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, ohne ein eigenes Jugendamt zu haben, könnte eine Zuständigkeitsregelung nur durch Landesrecht vorgenommen werden. Eine solche ist aber entbehrlich, da mit der Wahrnehmung einer einzelnen Jugendhilfaufgabe durch die kreisangehörige Gemeinde sich an der Verantwortlichkeit des Landkreises als örtlichem Träger nichts ändert. Das gilt auch für die Heranziehung der Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Für die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ist daher der Landkreis sachlich zuständig, auch wenn er sich zur Leistungserbringung des Kindergartens einer kreisangehörigen Gemeinde

bedient. Lediglich im „Innenverhältnis“ kann er die (interne) Zuständigkeit der Gemeinde durch Vereinbarung regeln.

## B. Kostenerstattung

### I. Grundsatz

Zweck der Kostenerstattung ist es, eine ungleichmäßige, u.U. zufällig entstandene oder auch unbillige Kostenbelastung des Trägers zu verhindern, der eine Hilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit oder im Rahmen seiner Leistungspflicht nach §§ 86c, 86d SGB VIII erbracht hat. Die Kostenerstattung zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger kann man als vertikale, die zwischen den örtlichen Trägern als horizontale Kostenerstattung bezeichnen.

### II. Die einzelnen Tatbestände

1. **§ 89 SGB VIII** regelt die Fälle, in denen die örtliche Zuständigkeit an den **tatsächlichen** Aufenthalt anknüpfen muss, weil ein g.A. im Bereich eines örtlichen Trägers fehlt. Zur Kostenerstattung verpflichtet ist daher der überörtliche Träger.
2. **§ 89 SGB VIII** „korrigiert“ die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs.6 SGB VIII, wonach das Jugendamt örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren g.A. hat. Das Jugendamt soll die Kosten der **Vollzeitpflege** tragen, das zuständig wäre, wenn es Abs.6 nicht gäbe. Das „Heimatjugendamt“ erstattet dem „Pflegestellenjugendamt“ die Kosten. Damit soll erreicht werden, dass insbesondere am Rande von Ballungsgebieten in Großstädten auch Pflegestellen gefunden werden, ohne dass die dortigen Jugendämter befürchten müssen, nach 2 Jahren die entstehenden Kosten (endgültig) tragen zu müssen.
3. **§ 89b SGB VIII** verfolgt die gleiche Zielrichtung wie § 89a SGB VIII, nämlich eine ungleichmäßige Belastung insbesondere der Großstadtjugendämter durch **Inobhutnahmen** nach § 42 SGB VIII zu verhindern. Kostenerstattungspflichtig ist auch hier das „Heimatjugendamt“ am Ort des g.A..
4. **§ 89c SGB VIII** hat den Zweck, die zunächst mit § 86c SGB VIII (**fortdauernde** Leistungspflicht) oder § 86d SGB VIII (**vorläufige** Leistungspflicht) eingetretene Entlastung des zuständigen Trägers von den Kosten durch seine Belastung mit der Kostenerstattungspflicht nachträglich auszugleichen. Dem zunächst belasteten Träger wird bei unkorrektem Verhalten ein Zusatzbetrag (Verwaltungskostenzuschlag) als eine Art Schmerzensgeld zugebilligt. Bei der Feststellung der pflichtwidrigen Handlung ist lediglich das Verhältnis des vorleistenden Jugendhilfeträgers gegenüber dem endgültig zuständigen Jugendhilfeträger zu berücksichtigen, nicht jedoch das Verhältnis des leistenden Jugendhilfeträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt 1/3 der Brutto-Aufwendungen („Strafdrittel“), mindestens jedoch € 50,-. Dieser Anspruch auf das „Strafdrittel“ aus Abs. 2 ist lediglich Annex zum Anspruch aus Abs. 1, besteht also nicht, wenn der Anspruch aus Abs. 1 nicht besteht.
5. **§ 89d SGB VIII** begründet eine Kostenerstattungspflicht des Landes bei der Gewährung von Jugendhilfe an junge **Asylbewerber**. Mit der Formulierung „... wird Jugendhilfe gewährt“ kommt zu Ausdruck, dass die Erstattungspflicht sich nicht nur auf die Kosten von

Leistungen, sondern auch auf die Kosten von anderen Aufgaben (insbesondere für eine Maßnahme nach § 42 SGB VIII) bezieht. Die Kostenerstattungspflicht tritt aber nicht in allen Fällen ein, in denen Jugendhilfe gewährt wird. Zweck der Regelung ist es nämlich, eine überörtliche Kostenerstattung nur in den Fällen zuzulassen, in denen kein Anknüpfungspunkt im Inland über einen gewöhnlichen Aufenthalt (des jungen Menschen oder seiner Eltern) besteht. Eine Kostenerstattung erfolgt nur in solchen Fällen, in denen für die Gewährung von Jugendhilfe an einen tatsächlichen Aufenthalt im Inland angeknüpft werden muss, weil an einen g.A. nicht angeknüpft werden kann.

**6. § 89e SGB VIII** schützt die Orte, in deren Bereich sich **Einrichtungen** befinden, die die in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen. Der Schutz wird zum einen („erste Ebene“) über die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bewirkt (mit § 86a Abs. 2 und mit § 86b Abs. 1 SGB VIII). Soweit jedoch die örtliche Zuständigkeit an den g.A. angeknüpft und die in Betracht kommende(n) Person(en) einen g.A. in einer Einrichtung begründet hat (haben), wird der Schutz der Einrichtungsorte zum anderen („zweite Ebene“) über die Kostenerstattung nachträglich bewirkt. Der Schutz ist dabei ein doppelter: einerseits offensiv mit dem Erstattungsanspruch, andererseits defensiv mit Abwehr eines Erstattungsanspruchs gegen einen Einrichtungsort. Die Einrichtung ist lediglich ein Unterfall der sog. Wohnform. Die Wohnform ist zu definieren als ein institutionalisierter Rahmen für ein schlüssiges Konzept mit verbindlicher Struktur des Tagesablaufs zur Verwirklichung der Aufenthaltsw Zwecke nach § 89e SGB VIII (ähnlich VG München 14.04.2010, M 18 K 08.6236).

### **III. Gemeinsame Voraussetzungen**

#### **1. Erstattungsfähige Kosten**

§ 89f Abs. 1 SGB VIII regelt, dass nur die Netto-Ausgaben, also Brutto-Ausgaben nach Abzug der jeweiligen Einnahmen, zu erstatten sind. Erstattet werden nur die Sachkosten der Hilfestellung, also nicht die Verwaltungskosten, wie sich aus § 109 S. 1 SGB X ergibt. Sachkosten sind alle Kosten, die einer individuellen Hilfemaßnahme zugeordnet werden können. Verwaltungskosten dagegen sind die allgemeinen Kosten der Bedarfsverwaltung für das Vorhalten eines Verwaltungsapparates, die im allgemeinen Verwaltungsbetrieb kontinuierlich und unabhängig von einem individuellen Fall entstehen wie z.B. für Personal und Sachmittel (ähnlich BVerwG 22.10.2009, 5 C 16/08, JAmt 2010, 40). Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Verwaltungskosten, die beim öffentlichen Träger selbst entstehen und denen, die von einem freien Träger als Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden. Die in den Leistungsvereinbarungen enthaltenen Verwaltungskostenanteile sind als Bestandteil der Hilfestellung für den öffentlichen Träger Sachkosten. Auch Auslagen sind gem. § 109 S. 2 SGB X auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall € 200,- übersteigen. Auslagen sind die notwendigen Aufwendungen im Einzelfall, die nicht schon über Sachkosten abgedeckt und keine Verwaltungskosten sind. Sie können der Aufzählung in den landesrechtlichen Kostenordnungen entnommen werden (z.B. Reise- oder Dolmetscherkosten sowie Kosten für Porto, Kopien, Telefon, Gutachten). Auch die für Kostenerstattung aufgewendeten Kosten sind erstattungsfähig, weil auch sie Sachkosten sind.



## 2. Kosten gesetzeskonformer Hilfen

Aus § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt sich, dass Kosten nur zu erstatten sind, soweit sie bei Aufgabenerfüllung anfallen, die den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dem Wortlaut nach wären dies materielle und formelle Regelungen des SGB VIII, also nicht des SGB I und des SGB X. Dem Zweck der Erstattungsregelung entspricht eine derart umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung aber nicht. Der Wortlaut ist deshalb teleologisch zu reduzieren. Zweck der Kostenerstattung ist nämlich nicht, dass der erstattungspflichtige Träger sich als „Superrevisionsinstanz“ geriert. Die Rechtmäßigkeitskontrolle ist schließlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Daher hat sich die Kontrolle in der Kostenerstattung darauf zu beschränken, ob Kosten angefallen sind, die dem erstattungspflichtigen Träger bei (nach Grund und Höhe) rechtmäßiger Gewährung der Hilfe nicht entstanden wären. Daraus folgt, dass formelle Fehler erstattungsrechtlich unbeachtlich sind, soweit auch bei Beachtung der Formvorschriften inhaltlich die selbe Hilfe zu gewähren gewesen wäre. Unregelmäßigkeiten im Hilfeplanungsverfahren, auch das Fehlen eines formellen Hilfeplans, sind für die Kostenerstattung unbeachtlich, wenn die Geeignetheit der Hilfe feststeht.

## 3. Interessenwahrungsgrundsatz

Zusätzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfe muss eine „Interessenverträglichkeitsprüfung“ erfolgen. Sie kann nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) begründet werden, sondern folgt aus dem Rechtsgedanken des § 677 BGB und des § 242 BGB. Dieser Grundsatz verlangt, dass der die Hilfe gewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, um den erstattungsfähigen Aufwand möglichst gering zu halten. Dabei gilt aber das „Vor-Ort-Prinzip“, das sich aus § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII ergibt. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger hat danach die Grundsätze anzuerkennen, die für den tätig gewordenen örtlichen Träger („vor Ort“) zum Zeitpunkt des Tätigwerdens maßgebend waren. Zu diesen Grundsätzen gehören verwaltungsinterne Festlegungen, Richtlinien und seine Verwaltungspraxis.

## 4. Bagatellgrenze

Grundsätzlich werden nur Kosten erstattet, die mindestens € 1.000,- betragen (§ 89f Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Im Unterschied zu § 110 Abs. 2 SGB XII ist kein Zeitraum vorgegeben, innerhalb dessen die Bagatellgrenze überschritten sein muss. Unbeachtlich ist, ob mehrere Leistungen der Jugendhilfe nebeneinander oder hintereinander gewährt werden. Die Bagatellgrenze muss bei einer Hilfeleistung für mehrere Personen im Hinblick auf jede einzelne Person überschritten sein, da ein Hilfefall immer konkret-individuell geregelt ist. Dabei sind alle für den einzelnen Hilfeempfänger entstandenen, noch nicht verjährten Netto-Aufwendungen zusammenzurechnen.

## 5. Zinsen

Verzugszinsen (§§ 286 bis 288 BGB entsprechend) können zwar nicht verlangt werden (§ 89f Abs. 2 S. 2 SGB VIII), zwischen Trägern der Jugendhilfe auch nicht Lastenausgleichszinsen (§ 108 Abs. 2 SGB X), aber Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend, so BVerwG 22.02.2001, 5 C 33/34/35/00, ZfJ 2002, 68; Nds. OVG 13.02.2006, 12 LC 12/05, FEVS 58, 79). § 108 Abs. 2 SGB X schließt diesen Anspruch nicht aus, da er nur Lastenausgleichszinsen betrifft,

diese aber zwischen Jugendhilfeträgern nicht gelten. Verzinsung nach § 44 SGB I scheidet aus, da er nur Ansprüche des Sozialleistungsberechtigten betrifft.

## 6. Fristen

Die Erstattungsregelungen nach dem SGB X gelten auch für den Bereich der Jugendhilfe (§ 37 S. 1 SGB I), soweit sich aus Spezialvorschriften oder Strukturprinzipien des SGB VIII nichts Abweichendes ergibt. Die Ausschlussfrist nach § 111 S. 1 SGB X ist auch auf die (jugendhilfeinterne) Kostenerstattung anwendbar, allerdings nicht auf einander gegenüberstehende Kostenerstattungsansprüche (so BVerwG 19.08.2010, 5 C 14/09, DVBl. 2010, 1582). Nicht anwendbar ist § 111 S. 2 SGB X, da es bei der (jugendhilfeinternen) Kostenerstattung keine „Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht“ gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger gibt. Hinzu kommt, dass mit der Neufassung (2001) des § 111 SGB X eine Textangleichung an § 113 SGB X beabsichtigt war, was aber misslungen ist, da in § 111 SGB X das Possessivpronomen „seine“ verwendet wird, während in § 113 SGB X (korrekt mit dem Demonstrativpronomen) von „dessen“ Leistungspflicht die Rede ist. Die (planwidrige) Lücke muss also mit analoger Anwendung des § 111 SGB XII geschlossen werden (so BVerwG 30.09.2009, 5 C 18/08, JAmt 2010, 189). Das bedeutet, dass der erstattungsberechtigte Träger (spätestens) innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Hilfestellung den Erstattungsanspruch geltend machen muss (S. 1). Diese Frist beginnt (frühestens) aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenerstattungsanspruch entstanden ist, zu laufen (§ 111 SGB XII analog).

Wurde die Erstattung innerhalb der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X geltend gemacht, ist die Verjährung nach § 113 SGB X zu prüfen. Auch hier ist Abs. 1 S. 1 auf die jugendhilfeinterne Erstattung nicht anwendbar, sodass auch hier § 111 SGB XII analog gilt (so Bay. VGH 23.11.2009, 12 BV 08.2146). Das bedeutet, dass der Erstattungsanspruch 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, verjährt. Eine analoge Anwendung des § 195 BGB (3 Jahre) scheidet aus, da § 113 SGB X i.V.m. § 111 SGB XII analog eher „SGB VIII - affin“ ist.

## 7. Geltendmachen

Dass die Kostenerstattung eigens angefordert werden muss, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X. Die Frist nach § 111 SGB X ist nur gewahrt, wenn die Kostenerstattung geltend gemacht wird. Geltendmachen ist das – auch konkludente – definitive Fordern der Kostenerstattung; bloßes Anmelden einer Forderung genügt nicht. Dies setzt nicht voraus, dass der Anspruch schon feststeht oder beziffert wird. Es muss aber erkennbar sein, (erstens) für welche Leistungen (zweitens) in welchem Zeitraum (drittens) aufgrund welcher anspruchsbegründender Tatsachen Kostenerstattung verlangt wird. Dabei ist für den Begriff der Leistung der Gesamtbedarf des Hilfebedürftigen maßgeblich, unabhängig von der (wechselnden) Zuordnung zu einer Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII oder einer Rechtsgrundlage (so BVerwG 19.08.2010, 5 C 14/09, DVBl. 2010, 1582 unter Aufhebung von VGH BW 01.07.2008, 12 S 2508/06 und unter Aufgabe von BVerwG 10.04.2003, 5 C 18/19/02). „Leistung“ i.S.d. Kostenerstattung umfasst – abweichend von § 27 SGB I und § 2 SGB XIII – jede Hilfe (Leistung und andere Aufgabe), wie aus dem Zweck der Kostenerstattung und aus §§ 89b, 89d SGB XIII folgt. Es genügt daher zur Fristwahrung, dass der erstattungsberechtigte Träger innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Hilfe zur Deckung eines zusammenhängenden Gesamtbedarfs durch den erstattungspflichtigen Träger von dieser Kostenerstattung fordert. Die Mitteilung nach § 86c S. 2 SGB VIII genügt nicht

diesen Anforderungen, kann aber mit dem Geltendmachen des Kostenerstattungsanspruchs verbunden werden.

Die Kostenerstattung kann nicht durch VA (§ 31 SGB X) geltend gemacht werden, da sich die Jugendhilfeträger nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zueinander befinden. Vielmehr wird sie durch Willenserklärung (WE) als schlichtes Verwaltungshandeln gefordert und mit der allgemeinen Leistungsklage gerichtlich durchgesetzt.

## 8. Durchgriff

Der Durchgriff ist nur im Fall des § 89a SGB VIII möglich. Durchgriff bedeutet, dass dem erstattungsberechtigten Träger (am Ort der Pflegeperson) anstelle des nach § 1 erstattungspflichtigen Trägers ein (dritter) Träger erstattungspflichtig ist, gegen den der nach Abs. 1 ursprünglich erstattungspflichtige Träger einen Erstattungsanspruch hat. Dies bewirkt eine Verkürzung der Erstattungskette, die nach Abs. 2 zulässig ist. Der nach Abs. 1 erstattungsberechtigte Träger (A) „überspringt“ den nach Abs. 1 erstattungspflichtigen Träger (B) und lässt sich die Kosten gleich von C – nach Anmeldung des Anspruchs gem. § 111 SGB X – erstatten. A kann dann B nicht mehr nach Abs. 1 in Anspruch nehmen: „Abs. 2 sperrt Abs. 1“. Ein Wahlrecht hat A daher nicht. Diese „Durchgriffserstattung“ beschränkt sich auf den in § 89a Abs. 2 SGB VIII geregelten Tatbestand; sie kann nicht analog auf Erstattungsketten bei anderen Erstattungstatbeständen angewendet werden und auch nicht, wenn ein Träger eine Leistung erbracht hat, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein (so BVerwG 25.03.2010, 5 C 12/09, DVBl. 2010, 922).

## IV. Kostenerstattung nach § 14 SGB IX

Bei Leistungen zur Teilhabe an seelisch behinderte junge Menschen wird das Jugendamt gleichsam janusköpfig tätig: als Jugendhilfeträger für die Leistung nach § 35a SGB VIII und als Reha-Träger für die inhaltlich gleiche Leistung nach § 6 Abs.1 Nr.6 i.V.m.§ 5 Nr.1,2,4 SGB IX. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach § 86 SGB VIII bzw. bei jungen Volljährigen nach § 86a SGB VIII, wie § 7 S.2 SGB IX bestimmt. Ist unklar (also nur dann), welcher der in § 6 Abs.1 Nr.1-7 SGB IX aufgeführten Reha-Träger (sachlich oder örtlich) zuständig ist, bedarf es der Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX, z.B. wenn fraglich ist, ob für die Teilhabe- Leistung Jugendamt oder Sozialamt oder Arbeitsagentur oder Krankenkasse zuständig ist. Wird eine konkrete Leistung beantragt, beschränkt sich die Prüfung auf die Zuständigkeit nur für diese Leistung (so Bay. VGH 19.8.2010, 12 CE 10.1539). Innerhalb von 2 Wochen nach Antragsingang muss diese Prüfung abgeschlossen sein (§ 14 Abs.1 S.1 SGB IX). Ergibt die Prüfung die Unzuständigkeit des erstangegangenen Trägers, muss dieser den Antrag unverzüglich an den Reha-Träger weiterleiten, den er für zuständig hält ( S.2). Letzterer muss dann den Fall ohne weitere Zuständigkeitsprüfung bearbeiten („Den zweiten beißen die Hunde“). War er (sachlich oder örtlich) objektiv nicht zuständig, kann er Kostenerstattung vom zuständigen Reha-Träger verlangen (Abs.4 S.1). Als spezielle Regelung nur der Reha-Leistungen hat § 14 Abs.4 S.1 SGB IX Vorrang vor der für alle Sozialleistungen geltenden allgemeinen Regelung des § 105 SGB X.

Ist zwischen *Jugendhilfeträgern* als Reha-Trägern die *örtliche* Zuständigkeit ungeklärt, hat § 86d SGB VIII Vorrang vor § 14 SGB IX. Dies ergibt sich aus § 7 S.2 SGB IX -zumindest im Weg der Analogie, da er sich wörtlich nur auf eine anderweitig geregelte Zuständigkeit bezieht, § 86d SGB VIII aber keine Zuständigkeit, sondern eine vorläufige Leistungspflicht regelt (vgl. Kunkel, LPK-SGB VIII, 4.Aufl.2011, § 86d Rn 1). Als Konsequenz der

vorrangigen Geltung des § 86d SGB VIII für die Leistungspflicht ergibt sich für die Erstattungspflicht die vorrangige Geltung des § 89c SGB VIII im Verhältnis zu § 14 Abs.4 S.1 SGB IX.

## **C. Zusammenfassung**

### **I. Zusammenfassendes Prüfschema für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII:**

# Schema für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII für Leistungen (= § 2 Abs. 2 SGB VIII) an Minderjährige bzw. ihre Eltern

## I Eltern haben gleichen g.A. (Abs. 1)

- |  |  |  |
|--|--|--|
| a) Eltern leben (zus. bzw. getrennt) im gleichen JA-Bereich (Satz 1) | b) Vaterschaft nicht festgestellt (Satz 2) | c) 1 Elternteil verstorben (Satz 3)          |
| ↓  | ↓  | ↓  |
| ö.Z. = g.A. d. Eltern in _____                                       | ö.Z. = g.A. d. Mutter in _____             | ö.Z. = g.A. d. überleb. Elternteils in _____ |

## II Eltern haben verschiedene g.A.

### 1. vor Beginn der Leistung (Abs. 2) und

#### Sorgerecht bei

a) einem Elternteil (Satz 1)

↓

ö.Z. = g.A. d. sorgeberechtigten Elternteils in \_\_\_\_\_

b) beiden Elternteilen (Satz 2)

↓

ö.Z. = g.A. d. Elternteils, bei dem Mj in den letzten 6 Mte. vor Leistungsbeginn g.A. zuletzt hatte

- nur bei M in \_\_\_\_\_
- nur bei V in \_\_\_\_\_
- bei beiden (Satz 3)

= g.A. des Elternteils, bei dem Mj tats. A. zuletzt hatte

- bei M in \_\_\_\_\_
- bei V in \_\_\_\_\_
- bei keinem Elternteil hatte Mj in den letzten 6 Mte. vor Leistungsbeginn g.A. (Satz 4)

↓

ö.Z. = g.A. d. Mj in den letzten 6 Mte. vor Leistungsbeginn in \_\_\_\_\_

Wenn Mj ohne g.A.:  
ö.Z. = tats. A. d. Mj in \_\_\_\_\_

c) keinem Elternteil (Abs. 3)

g.A. des Mj bei Elternteil i.d. letzten 6 Mte. vor Leist. Beginn:  
 ja     nein

### 2. nach Beginn der Leistung (Abs. 5) und

#### Sorgerecht bei

a) einem Elternteil (Satz 1)

↓

ö.Z. = g.A. d. sorgeberechtigten Elternteils in \_\_\_\_\_

b) beiden Elternteilen (Satz 2)

↓

ö.Z. = wie bisher in \_\_\_\_\_

c) keinem Elternteil (Satz 2)

↓

ö.Z. = wie bisher in \_\_\_\_\_

## III Eltern/maßgebender Elternteil ohne g.A. - oder g.A. nicht feststellbar oder beide verstorben - (Abs. 4)

- |   |   |
|---|---|
| a) g.A. d. Mj in den letzten 6 Monaten vor Leistungsbeginn vorhanden (Satz 1) | b) g.A. d. Mj in den letzten 6 Monaten vor Leistungsbeginn nicht vorhanden (Satz 2) |
| ↓   | ↓   |
| <input type="checkbox"/> ja = ö.Z. = g.A. d. Mj in _____                      | <input type="checkbox"/> ja = ö.Z. = tats. A. d. Mj vor Leistungsbeginn in _____    |
| <input type="checkbox"/> nein _____   |   |

## IV Sonderfall: Mj lebt über zwei Jahre - voraussichtlich auf Dauer - bei Pflegeperson (Abs. 6)

↓

ö.Z. = g.A. der Pflegeperson (bis zur Beendigung des Aufenthalts bei der Pflegeperson) in \_\_\_\_\_

## V Sonderfall: Mj asylsuchend (Abs. 7)

- |   |  |                                       |   |
|---|--|---------------------------------------|---|
| a) Grundsatz (Satz 1 HS 1)                        | b) Leistung folgt Inobhutnahme (Satz 1 HS 2)                           | c) ab Zuweisungsentsch. (Satz 2 HS 1) | d) nach Abschluss des Asylverfahrens (Satz 3)                                     |
| ↓   | ↓  | ↓                                     | ↓   |
| ö.Z. = tats.A. d. Mj vor Leistungsbeginn in _____ | ö.Z. = die nach § 87 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen in _____ | ö.Z. = Zuweisungsort in _____         | ö.Z. = bis zur Begründung eines g.A. bei anderem Träger gilt bish. Zust. in _____ |

II. Übersicht über die Kostenerstattung (KE) in der Jugendhilfe nach SGB VIII

	§ 89	§ 89a	§ 89b	§ 89c	§ 89d	§ 89e
<b>Voraussetzungen</b>	- örtl. Träger hat Leistungen erbracht im Rahmen seiner Zuständigkeit nach §§ 86, 86a, 86b - angeknüpft an den <b>tats. A.</b>	- örtl. Träger hat Kosten aufgewendet aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 ( <b>Vollzeitpflege</b> )	- örtl. Träger sind Kosten für die <b>Inobhutnahme</b> entstanden - seine Zuständigkeit knüpft an den <b>tats. A.</b> an (§ 87) - bei mj. Asylbewerbern bleibt für Leistungen nach Inobhutnahme die Zuständigkeit nach § 87 bestehen	Kosten sind dem örtl. Träger entstanden für Leistungen, die er aufgrund seiner Zuständigkeit nach §§ 86, 86a, 86b entweder • erbracht hat und nach <b>Zuständigkeitswechsel weiter</b> oder • <b>vorläufig</b> erbracht hat	- örtl. Träger hat innerhalb eines Monats nach <b>Einreise</b> eines Asylbewerbers Kosten für eine Leistung oder andere Aufgaben nach dem SGB VIII aufgewendet und - seine örtl. Zuständigkeit hat sich dabei nach dem <b>tats. A.</b> oder nach der Zuweisungsentscheidung gerichtet	Zuständigkeit für Leistung und andere Aufgabe, weil - gA - von Eltern, Elternteil, Kind/Jugendlicher (also nicht § 86 Abs. 6) - in <b>institutionalisierter Wohnform</b> - zum Zweck von Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, Strafvollzug
<b>Rechtsfolge</b>	KE durch „seinen“ üö. Träger	- KE durch örtl. Träger, der vor Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 1-5 zuständig war - Erstattungspflicht wechselt zu anderem örtl. Träger, wenn sich beim erstattungspflichtigen Träger der für § 86 Abs. 1-5 maßgebliche gA ändert	- Erstattung durch den örtl. Träger, dessen Zuständigkeit sich (fiktiv) nach dem gA gem. § 86 richtet - durch üö. Träger (im Bereich des erstattungsberechtigten örtl. Trägers), wenn Anknüpfung an gA eines erstattungspflichtigen örtl. Trägers nicht möglich, weil gA nicht vorhanden oder (analog) nicht feststellbar	- KE durch örtl. Träger, der • nach Zuständigkeitswechsel örtl. zuständig nach §§ 86, 86a, 86b geworden ist oder • nach §§ 86, 86a, 86b zuständig ist - KE durch üö. Träger im Bereich des erstattungsberechtigten örtl. Trägers, wenn erstattungspflichtiger örtl. Trägers mangels Anknüpfungspunkt an seine örtl. Zuständigkeit nicht vorhanden ist oder (analog) nicht festgestellt werden kann	- KE durch Land • des Geburtsorts im Inland oder • nach Bestimmung durch BVA bei Geburt im Ausland - KE entfällt, wenn 3 Monate lang ohne Anspruch auf Jugendhilfe	KE durch örtl. Träger am Ort des gA unmittelbar vor Aufnahme - fortgesetzte Erstattungspflicht bei fortgesetzter Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 oder § 86b Abs. 3 - KE durch üö. Träger (Abs.2), wenn vor Aufnahme in die Einrichtung kein gA vorhanden oder (analog) nicht zu ermitteln
<b>Durchgriff</b>	nein	ja	nein	nein	nein	nein
<b>Umfang</b>	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - auch unter Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X) - „Strafdrittelt“, wenn erstattungspflichtiger örtl. Träger durch pflichtwidrige Handlung Kosten des erstattungsberechtigten örtl. Trägers verursacht hat	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - auch Kosten unterhalb der Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- aber Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)
<b>Fristen</b>	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres
<b>Form</b>	- Anforderung mit WE (kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97	- Anforderung mit WE (kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97	- Anforderung mit WE (kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97	- Anforderung mit WE (kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97	- Anforderung mit WE (nicht VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97	- Anforderung durch WE (kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97
<b>Konkurrenzen</b>	- § 89d vorrangig (Abs. 5), wenn Kosten innerhalb eines Monats nach Einreise - im Übrigen keine Konkurrenzen, da andere Erstattungsvoraussetzungen	- zu § 89 keine Konkurrenz, da sich gegenseitig ausschließende Voraussetzungen - zu § 89b keine Konkurrenz, da sich gegenseitig ausschließende Voraussetzungen - § 89c Abs. 1+Abs. 3 ist vorrangig - § 89d wäre vorrangig (Abs. 5), Konkurrenz besteht aber wegen sich gegenseitig ausschließender Voraussetzungen nicht - mit § 89e ist Konkurrenz ausgeschlossen, da § 86 Abs. 6 bei § 89e nicht anwendbar ist	- zu §§ 89, 89a, 89e ausgeschlossen, da dort nicht auf Zuständigkeit nach § 87 abgestellt wird - § 89c ist lex specialis - § 89d ist vorrangig (Abs. 5), wenn Kosten innerhalb eines Monats nach Einreise entstanden sind	- zu §§ 89, 89a ist § 89c lex specialis - zu § 89b ausgeschlossen, da dort Anknüpfung an Zuständigkeit nach § 87 - § 89d ist vorrangig (Abs. 5), wenn Kosten innerhalb eines Monats nach Einreise entstanden sind - § 89e Abs. 1 (nicht nur bei pflichtwidrigem Handeln) nachrangig - § 89e Abs. 2 ist nachrangig gegenüber § 89c Abs. 3 - § 2 Abs. 3 SGB X ist nachrangig (§ 37 S. 1 SGB I)	zu §§ 89, 89a, 89b, 89c, 89e Vorrang (Abs. 5); allerdings besteht kein Konkurrenzverhältnis zu §§ 89a, 89e, weil dort Anknüpfung der Zuständigkeit an gA vorausgesetzt	- keine Konkurrenz von Abs. 2 zu § 89, da unterschiedliche Voraussetzungen - keine Konkurrenz von Abs. 1 zu § 89a Abs.1, da § 86 Abs. 6 bei § 89e nicht anwendbar - keine Konkurrenz zu § 89b, weil sich gegenseitig ausschließende Voraussetzungen - § 89c Abs. 1 + Abs. 3 ist vorrangig gegenüber § 89e Abs. 1 + Abs. 2 - zu § 89d ist Konkurrenz ausgeschlossen, da sich gegenseitig ausschließende Voraussetzungen

## III. Übersicht über die Kostenerstattung (KE) in der Jugendhilfe nach SGB X

	§ 2 Abs. 3	§ 102	§ 103	§ 104	§ 105
<b>Voraussetzungen</b>	Wechsel der örtl. Zuständigkeit des örtl. oder üö. Trägers nach §§ 86-88 SGB VIII	vorläufige Leistung des örtl. oder üö. Trägers nach § 43 Abs. 1 SGB I oder des örtl. Trägers nach § 86d SGB VIII	- örtl. oder üö. Träger hat Jugendhilfe rm. erbracht - Leistungspflicht ist nachträglich entfallen, weil Träger einer anderen Sozialleistung zuständig wurde	örtl. oder üö. Träger hat Leistung gem. § 10 SGB VIII nachrangig gegenüber einem Träger einer anderen Sozialleistung erbracht	örtl. oder üö. Träger hat Leistung nach SGB VIII als unzuständig erbracht
<b>Rechtsfolge</b>	KE durch den nach Wechsel zuständigen Träger	KE durch sachl. und örtl. zuständigen Träger	KE durch den jetzt zuständigen Leistungsträger	KE durch vorrangig verpflichteten Leistungsträger	KE durch zuständigen Leistungsträger
<b>Durchgriff</b>	nein	nein	nein	nein	nein
<b>Umfang</b>	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- nur Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- nur Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- nur Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- nur Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)	§ 89f: - materiell rm. aufgewendete Kosten - nach seinen Grundsätzen - aber unter Wahrung der Interessen des erstattungspfl. Trägers - nur über Bagatellgrenze (1000 €) - keine Verzugs- nur Prozesszinsen - keine Verwaltungskosten (§ 109 S. 1 SGB X) - Auslagen über 200 € (§ 109 S. 2 SGB X)
<b>Fristen</b>	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres - bei KE durch Jugendhilfeträger gegenüber einem Träger einer anderen Sozialleistung KE erst ab Bekanntwerden der Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres	- Ausschlussfrist (§ 111 SGB X): 12 Monate nach Ablauf des letzten Leistungstages - Verjährungsfrist (§ 113 SGB X): 4 Jahre nach Ablauf des letzten Kostenjahres - bei KE durch Jugendhilfeträger gegenüber dem Träger einer anderen Sozialleistung KE erst ab Bekanntwerden der Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers
<b>Form</b>	- Anforderung mit WE(kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97 SGB VIII	- Anforderung mit WE(kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97 SGB VIII	- Anforderung mit WE(kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97 SGB VIII	- Anforderung mit WE(kein VA) - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97 SGB VIII	- Erstattungsanforderung durch VA - gerichtlich durch allg. Leistungsklage - Feststellung nach § 97 SGB VIII
<b>Konkurrenzen</b>	§ 89 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat Vorrang (§ 37 S. 1 SGB I)	§ 89c Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat Vorrang (§ 37 S. 1 SGB I)	-	-	§ 89c Abs. 1 S. 1 hat Vorrang (§ 37 S. 1 SGB I)

